

# ***FÖJ-ABC für Teilnehmende***



***oder***

## ***Was ich zum FÖJ wissen muss***

(Stand: August 2019)

FÖJ-Träger  
Naturschutz-Zentrum Hessen - Akademie für Natur- und Umweltschutz e. V.  
Friedenstraße 26 D-35578 Wetzlar  
Telefon: 06441 92480-0 Fax: 06441 92480-48  
[www.na-hessen.de](http://www.na-hessen.de) [www.foej-hessen.de](http://www.foej-hessen.de)

# FÖJ-ABC für Teilnehmende

## oder: Was ich zum FÖJ wissen muss

Mit diesem ABC möchte das Naturschutz-Zentrum Hessen als einer der Träger des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) die Teilnehmende (TN), aber auch ihre Eltern mit wichtigen Informationen rund um das FÖJ versorgen. **Wir setzen diese Informationen während des FÖJ als bekannt voraus.** Fragen zum ABC können jederzeit an das Team Freiwilligendienste des Naturschutz-Zentrums Hessen gerichtet werden. Für Vorschläge, was noch ins ABC aufgenommen werden sollte, sind wir dankbar.

Wenn im Text von „wir“, „uns“ oder dem „Träger“ gesprochen wird, ist immer das Naturschutz-Zentrum Hessen als FÖJ-Träger gemeint.

Abkürzungen:

- TN = Teilnehmende/r
- ES = Einsatzstelle

### Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Abschlussbericht .....   | 4  |
| Alkohol, Drogen .....  | 4  |
| Anleitung und Betreuung .....  | 5  |
| Anmeldung am neuen Wohnort .....   | 5  |
| Ansprechpartner/-innen beim FÖJ-Träger Naturschutz-Zentrum Hessen (NZH) e. V. .... | 5  |
| Arbeitgeber .....  | 5  |
| Arbeitskleidung .....  | 6  |
| Arbeitslosengeld .....   | 6  |
| Arbeitspapiere .....   | 6  |
| Arbeitsunfall .....  | 6  |
| Arbeitsvertrag .....   | 6  |
| Arbeitszeit .....  | 6  |
| Ausbildungsbeginn .....  | 7  |
| BahnCard .....   | 7  |
| Bescheinigung .....  | 8  |
| Betriebsrat .....  | 8  |
| Dienstreisen / Benutzung dienstlicher Fahrzeuge .....                              | 8  |
| E-Mail .....   | 8  |
| Fachhochschulreife .....   | 9  |
| Fahrkarten ÖPNV .....  | 9  |
| Fahrtkosten durch FÖJ-Seminare .....   | 9  |
| Familienversicherung .....   | 10 |
| Finanzierung .....   | 10 |
| Freistellung von FÖJ-Seminaren .....   | 10 |
| FÖJ-Ausweis .....  | 10 |
| FÖJ-Einsatzstellen .....   | 10 |
| FÖJ-Träger .....   | 11 |
| FÖJ-Vereinbarung .....   | 11 |
| Fortbildungen .....  | 11 |
| Freistellung aus persönlichen Gründen / Dienstbefreiung .....                      | 11 |
| Gebührenbefreiung .....  | 11 |
| "Gehaltsmitteilung" .....  | 11 |
| Gesetz .....   | 12 |
| Gesundheitszeugnis .....   | 12 |
| Giro-Konto .....   | 12 |

|  |    |
|--|----|
| Gremien .....                              | 12 |
| Haftpflichtversicherung .....              | 13 |
| Jugendarbeitsschutzgesetz .....            | 13 |
| Kindergeld .....                           | 13 |
| Konflikte .....                            | 13 |
| Krankenkasse .....                         | 14 |
| Krankheit .....                            | 14 |
| Leistungen im FÖJ .....                    | 14 |
| Lohnsteuer / Lohnsteuerkarte .....         | 14 |
| Migrationshintergrund .....                | 15 |
| Minderjährige im FÖJ .....                 | 15 |
| NZH / NAH .....                            | 15 |
| Partizipation .....                        | 15 |
| Pflegeversicherung .....                   | 16 |
| Private Krankenversicherung .....          | 16 |
| Projekt .....                              | 16 |
| Rentenversicherung .....                   | 17 |
| Schwangerschaft / Mutterschutz .....       | 17 |
| Seminare .....                             | 17 |
| Seminareinladungen / Post vom Träger ..... | 18 |
| Seminarpat/-innen .....                    | 18 |
| Sozialversicherung (SV) .....              | 18 |
| Sozialversicherungsnummer/-ausweis .....   | 19 |
| Studium .....                              | 19 |
| Studiumsbeginn .....                       | 19 |
| Tätigkeitsrahmen .....                     | 19 |
| Taschengeld .....                          | 20 |
| Tauschrausch „Ökiglück“ .....              | 20 |
| Überstunden .....                          | 20 |
| Unentschuldigtes Fehlen .....              | 20 |
| Unfallversicherung .....                   | 21 |
| Unterkunft .....                           | 21 |
| Urlaub .....                               | 21 |
| Verpflegung .....                          | 21 |
| Visum .....                                | 21 |
| Vorpraktikum .....                         | 21 |
| Waisenrente .....                          | 22 |
| Wochenenddienst .....                      | 22 |
| Wohnberechtigungsschein .....              | 22 |
| Wohngeld .....                             | 22 |
| Wohnung .....                              | 22 |
| Zeugnis .....                              | 23 |

## Abschlussbericht

Am Ende eures FÖJ solltet ihr die vergangenen zwölf Monate nicht einfach so abhaken. Wenn ihr zurückblickt, werdet ihr feststellen, dass viel passiert ist in dieser Zeit. Der obligatorische FÖJ-Abschlussbericht erfüllt daher zwei wichtige Funktionen: Erstens ermutigt er euch, das Erlebte noch einmal Revue passieren zu lassen und Bilanz zu ziehen. Zweitens lässt er uns als Träger (und ggf. auch die Einsatzstellen (ES)) an euren Erfahrungen teilhaben und dient daher als wichtiges Feedback.

- Abgabe bis zum 31.08. als E-Mail im PDF-Format.
- Gliederung und Aufbau gern individuell. Folgendes gehört aber hinein:
  - Titelblatt
  - Inhaltsverzeichnis
  - Warum ein FÖJ / Meine Erwartungen / Meine Motivation
  - Mein Alltag: Aufgaben und Tätigkeiten in der ES, ggf. Leben auf der ES
  - Die Seminare (aus persönlicher Sicht)
  - Mein FÖJ-Projekt: Idee – Planung – Umsetzung – Ergebnis
  - Persönliches Fazit zum FÖJ insgesamt
- Um diesen Inhalt sinnvoll abzuhandeln, sollte der Umfang inkl. Illustrationen/Fotos, Titelblatt und Inhaltsverzeichnis zumindest 10-15 Seiten betragen
- Unbedingt Begleitformular beifügen! Darin entscheidet ihr, ob und ggf. wie die ES den Bericht erhält. Dieses kann eingescannt dem Bericht beigelegt werden, oder per Fax oder Post an uns geschickt werden. (Gibt's auf unserer FÖJ-Homepage im Menü „Teilnehmende“).

Wichtig: Verfasse deinen Bericht unbedingt wahrheitsgemäß, sachlich, sorgfältig, verantwortungsbewusst und fair, sonst schadet er mehr als er nutzt! Bitte beachte auch, dass private oder innerbetriebliche Informationen über die Einsatzstelle und deren Mitarbeiter nur insoweit in den Bericht gehören, wie sie für dein FÖJ unmittelbar relevant waren.

Erst nach Eingang des Abschlussberichtes erhältst du deine Abschlussbescheinigung und dein Zeugnis. Wer umgehend das Zeugnis z. B. für die Uni braucht, darf seinen Bericht auch gern schon Anfang oder Mitte August abgeben.

## Alkohol, Drogen

Das Verbot von Drogen versteht sich von selbst. Der Konsum von Alkohol während der Dienstzeit und der offiziellen Seminarzeit ist verboten. Dies bedeutet auch, dass beim morgendlichen Dienstantritt und zu Beginn eines Semintages kein Restalkohol mehr im Blut ist. Ein Glas Wein oder Bier nach Seminarschluss geht in Ordnung. Branntweinhaltige Getränke/Spirituosens sind aber generell, auch in der freien Seminarzeit, verboten; dies gilt vor allem auch aus Rücksicht auf ggf. minderjährige Teilnehmende. Wer trotzdem mit hartem Alkohol erwischt wird, wird nach Hause geschickt. Die Semintage werden nicht anerkannt und müssen nachgeholt werden. Die Fahrtkosten für die Rückfahrt und nachgeholte Semintage werden nicht bezahlt. Wer stark alkoholisiert auffällt, kann ebenfalls vom Seminar ausgeschlossen werden und gefährdet damit die Anerkennung des Freiwilligendienstes. Außerdem muss mit einer Extra-Aufgabe im Seminar gerechnet werden.

Vor allem bezüglich des Alkoholkonsums sind während der Seminare zusätzlich die Hausregeln der Jugendherbergen zu beachten, die zum Teil über unsere eigenen Regeln hinausgehen.

Hierzu noch ein allgemeiner Hinweis: Wenn Alkohol oder Drogen bei einem Unfall (auch einem, den eine fremde Person verursacht hat!) nachgewiesen werden, kann jeglicher Versicherungsschutz (z. B. aus der Unfall- oder Haftpflichtversicherung) erlöschen, ein Mitverschulden festgestellt werden und unter Umständen auch eine erhebliche persönliche finanzielle Belastung die Folge sein.

## Anleitung und Betreuung

In der Einsatzstelle wird es eine Betreuungsperson geben, an die du dich mit Fragen zur Arbeit auf der Einsatzstelle wenden kannst. Sie sollte auch über das Fachliche hinaus bei Fragen und Problemen für dich ansprechbar sein. Die fachliche Anleitung kann auch von mehreren Personen geleistet werden, z. B. wenn du in verschiedenen Arbeitsbereichen eingesetzt bist, für die unterschiedliche Mitarbeiter zuständig sind.

Das Team Freiwilligendienste beim Naturschutz-Zentrum Hessen ist jederzeit Ansprechpartner für Fragen rund ums FÖJ sowie bei (auch persönlichen) Problemen und natürlich bei Konflikten mit der Einsatzstelle. Sollte sich bei euch Unmut über euer FÖJ (Aufgaben, Arbeitszeit, Atmosphäre etc.) aufbauen, meldet euch bitte frühzeitig! Wir rennen nicht gleich los und rufen die große Krise aus, sondern suchen gern erst einmal mit euch nach Lösungsmöglichkeiten.

## Anmeldung am neuen Wohnort

Wenn du für das FÖJ eine eigene Wohnung beziehst, ist eine Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt deines neuen Wohnortes als 1. oder 2. Wohnsitz innerhalb der ersten Woche nach Wohnortwechsel erforderlich, auch wenn du dort nur 12 Monate verbringst. Die Verpflichtung zur Abmeldung besteht nur noch bei Umzug ins Ausland, im Inland informiert die Meldebehörde des neuen Wohnortes die des alten selbst.

Wir empfehlen die Anmeldung des FÖJ-Wohnsitzes als Zweitwohnsitz. Dein Lebensmittelpunkt wird vermutlich weiterhin in der „alten Heimat“ liegen, bei Familie und Freunden. Außerdem wirst du an dem neuen Wohnsitz nur für die Dauer des Freiwilligendienstes, also lediglich vorübergehend, leben. Eine komplette Ummeldung würde eine Aktualisierung des Personalausweises erfordern und hätte unter Umständen auch Auswirkung auf Versicherungen, die über deine Eltern laufen (wie z. B. die private Haftpflicht).

Ausländische Teilnehmende müssen sich zudem schnellstmöglich bei der zuständigen Ausländerbehörde melden.

## Ansprechpartner/-innen beim FÖJ-Träger Naturschutz-Zentrum Hessen (NZH) e. V.

Wenn du Fragen oder Probleme hast, kannst du jederzeit bei uns im Büro anrufen (06441 92480-0) oder uns eine E-Mail schicken:

|                        |                          |
|------------------------|--------------------------|
| Jan Berthold           | j.berthold@na-hessen.de  |
| Lisa Neeb              | l.neeb@na-hessen.de      |
| Daria Schneider        | d.schneider@na-hessen.de |
| Maike Tasch            | m.tasch@na-hessen.de     |
| Valerie von Rohden     | v.vonrohden@na-hessen.de |
| Team inkl. FÖJ-ler/-in | foej@na-hessen.de        |

Außerhalb unserer Dienstzeiten kannst du gerne im Sekretariat eine Nachricht hinterlassen (06441 92480-0). Wir rufen auf Wunsch auch gerne zurück. Während der FÖJ-Seminare hat die/der jeweilige Betreuer/-in das „FÖJ-Handy“ dabei und ist über folgende Nummer erreichbar: 0151 50715563.

## Arbeitgeber

Der Arbeitsvertrag wird zwischen dir, deiner Einsatzstelle und uns als FÖJ-Träger geschlossen. Jede/r Vertragspartner/-in erhält eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages. Bei minderjährigen Teilnehmenden ist die Mitzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigte/n erforderlich. Arbeitgeberfunktion hat die FÖJ-Einsatzstelle. Steuerunterlagen, Bescheinigung der Krankenversicherung und Sozialversicherungsnummer gehören also zur Einsatzstelle, nicht zum Träger.

## Arbeitskleidung

Dort, wo die Arbeit nicht in Alltags- oder älterer Kleidung verrichtet werden kann, sondern spezielle Kleidung (z. B. Schutzkleidung) erforderlich ist, muss die Einsatzstelle die Arbeitskleidung stellen. Entscheidungskriterium im Zweifel: Schreibt die Berufsgenossenschaft etwas vor (z. B. Sicherheitsschuhe), muss es von der Einsatzstelle gestellt werden.

## Arbeitslosengeld

Nach dem FÖJ hast du bei Ableistung von vollen 12 Monaten ggf. Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bitte wende dich an die zuständige Bundesagentur für Arbeit. Hier erfährst du auch weitere Einzelheiten und erhältst die notwendigen Formulare. (Hinweis hierzu: Arbeitgeberfunktion haben die Einsatzstellen, sie müssen daher auch die für den Arbeitgeber bestimmten Formulare ausfüllen.) Damit Zahlungen ohne Unterbrechung bzw. ohne Abzug laufen, musst du dich 3 Monate vor Ablauf des FÖJ bereits arbeitsuchend melden.

## Arbeitspapiere

Vor Beginn des Freiwilligen Ökologischen Jahres musst du bitte unbedingt folgende Papiere bei der Einsatzstelle vorlegen bzw. Daten weitergeben:

- Steuer-Identifikationsnummer (gibt's im Bürgerbüro/Stadtbüro) oder eine Ersatzbescheinigung deines Finanzamts
- Bankverbindung/Girokonto (IBAN und BIC-Code und Name der Bank). Falls bislang kein eigenes Konto existierte, bitte eines eröffnen.
- Mitgliedsbescheinigung deiner Krankenkasse bzw. der Krankenkasse, bei der du zukünftig versichert sein möchtest (Familierversicherung ist nicht mehr möglich! Näheres unter „S“ → „Sozialversicherung“)
- Sozialversicherungsausweis oder Sozialversicherungsnummer (die steht auch in der Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse)
- Falls von der Einsatzstelle gewünscht, ein Gesundheitszeugnis (gibt's beim zuständigen Gesundheitsamt; evtl. reicht aber auch eine Bescheinigung von deinem Hausarzt. Kosten muss die Einsatzstelle tragen)

## Arbeitsunfall

Wenn du einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem Hin- oder Rückweg zur Arbeitsstelle oder bei den Seminaren hast, ist das ein Arbeitsunfall, der der Berufsgenossenschaft gemeldet werden muss. Du bist (auch während der Seminare) über die Einsatzstelle versichert und musst deine Einsatzstelle sofort über den Arbeitsunfall unterrichten.

## Arbeitsvertrag

Wer ein FÖJ absolviert, geht einen Vertrag ein, der Rechte und Pflichten aller drei Parteien regelt, d. h., dass alle drei Parteien an den Inhalt des Vertrages gebunden sind.

Abweichungen vom FÖJ-Vertrag sollten uns mitgeteilt werden, insbesondere was sich anhäufende Überstunden betrifft (vgl. „U“ → „Überstunden“) oder Tätigkeiten, die so nicht verabredet waren bzw. nicht in der Einsatzstellenbeschreibung oder im FÖJ-Vertrag stehen. Wir versuchen dann, eine gemeinsame Lösung zu finden. Kündigungen des FÖJ-Vertrages sind nur nach Rücksprache mit allen Vertragspartnern möglich.

## Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der FÖJ-TN orientiert sich an der aller anderen Mitarbeitenden einer Einsatzstelle. Das sind in der Regel 40 Stunden pro Woche, verteilt auf fünf Werktage pro Woche.

Diese Arbeitszeiten sind verbindlich und sollten nicht überschritten werden. Abweichende Regelungen (z. B. Wochenenddienste) sind bei den einzelnen Einsatzstellen durchaus möglich bzw. erforderlich, müssen aber zwischen FÖJ-TN, Einsatzstelle und Träger abgestimmt werden. Unbedingt ist auf einen zeitnahen Ausgleich angefallener Überstunden zu achten! Wochenendarbeit ist außerdem auf das mögliche Minimum zu begrenzen. Wichtig: Der/die FÖJ-TN kann die Zeiten, in denen er/sie arbeitet, also nicht allein bestimmen, ebenso wenig wie die Einsatzstelle dies tun sollte.

Für Jugendliche unter 18 bzw. unter 16 Jahren gelten besondere Regelungen zur täglichen Arbeitszeit und zu Wochenendarbeit (s. „M“ → „Minderjährige“).

Grundsätzlich gilt: Persönliche Termine dürfen nicht in die reguläre Arbeitszeit gelegt, sondern müssen außerhalb dieser in der Freizeit wahrgenommen werden. Es sei denn, es liegen zwingende Gründe vor (Vorstellungsgespräch, Behördenbesuch, Arzttermin etc.). Dies ist dann vorher mit der Einsatzstelle abzusprechen (sog. Antrag auf Dienstbefreiung).

Es besteht kein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, vielmehr liegt es im Ermessen der Einsatzstelle. Sie kann auch verlangen, dass für diese Termine Überstunden oder Urlaub genommen wird. Arzttermine sind allerdings während der Arbeitszeit zulässig, wenn dies nicht zu vermeiden war (wenn z. B. ansonsten mehrere Wochen gewartet werden müsste, um einen Termin außerhalb der Arbeitszeit zu bekommen, oder eine akute Krankheit während der Arbeitszeit behandelt werden muss).

## Ausbildungsbeginn

Im Anschluss an das FÖJ wirst du vermutlich eine Ausbildung oder ein Studium beginnen wollen. Hierbei ist zu beachten, dass sowohl das FÖJ als auch eine Ausbildung und ein Studium Hauptbeschäftigungen darstellen. Eine Überschneidung der Laufzeit deines FÖJ-Vertrages mit einem Ausbildungsvertrag bzw. mit der Immatrikulation ist daher unzulässig. Am Ende aufgesparten Urlaub zu nehmen oder Überstunden abzufeiern funktioniert nicht, da trotzdem Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden, die dann quasi doppelt, weil von zwei Arbeitgebern, eingehen würden. Eine Prüfung durch die Sozialversicherungsträger würde für alle Beteiligten eine Menge Ärger bedeuten. Versichere dich deshalb bitte unbedingt, dass dein FÖJ-Vertrag endet, bevor ein neues Beschäftigungsverhältnis oder ein Studium beginnt. Im Zweifelsfalle muss das FÖJ mit einem Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden. Hierfür wendest du dich bitte an uns, wir erklären dir dann das Prozedere.

## B

### BahnCard

FÖJ-TN, deren „Lebensmittelpunkt“ (Familie/Lebenspartner) und FÖJ-Einsatzstelle nicht innerhalb eines Verkehrsverbundes liegen, wird ein einmaliger Zuschuss zur BahnCard von 50 Euro gewährt. Dies betrifft in der Regel Teilnehmende aus anderen Bundesländern sowie hessische Teilnehmende mit Hauptwohnsitz in Nord- und Einsatzstelle in Südhessen oder umgekehrt. Den Zuschuss kannst du mit einem Vordruck, der beim 1. Seminar ausgeteilt wird, beantragen. Zusätzlich brauchen wir dann noch eine Kopie der BahnCard bzw. der vorläufigen BahnCard. Wichtig dabei: Die Laufzeit der BahnCard muss sich mindestens 6 Monate mit deinem FÖJ überschneiden.

Da du als FÖJ-TN den Auszubildenden gleichgestellt bist, hast du Anspruch auf eine verbilligte BahnCard. Manche DB-Mitarbeiter sind allerdings nur mühsam davon zu überzeugen. Dann probiert man es ggf. an einem anderen Schalter oder Bahnhof oder besteht auf einer Klärung mit der BahnCard-Stelle. Du kannst auch auf § 1 (Ausbildungsverkehr) der "Verordnung zum Ausgleich gemeinschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr" verweisen, das überzeugt evtl. bereits.

## Bescheinigung

Für diverse Ämter („Stiftung für Hochschulzulassung“ (früher: ZVS), Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Wohngeldamt etc.) brauchst du eine Bescheinigung darüber, dass du ein FÖJ absolvierst. Diese bekommst du von uns zugeschickt, nachdem der komplett unterzeichnete Arbeitsvertrag vorliegt. Diese Bescheinigung sollte nach Möglichkeit nur in Kopie weitergegeben werden. Zwischenbescheinigungen, die z. B. bei der „Stiftung für Hochschulzulassung“ (früher: ZVS) zur Bewerbung fürs Wintersemester benötigt werden, stellen wir auf Anfrage aus.

Am Ende des FÖJ erhältst du, wenn dein Abschlussbericht vorliegt, von uns eine Abschlussbescheinigung.

## Betriebsrat

In manchen Einsatzstellen gibt es einen Betriebs-/Personalrat, der sich um die Belange der Kolleg/-innen kümmert und diese gegenüber dem Arbeitgeber vertritt. Auch dieser kann Ansprechpartner für dich sein. Sollten während deines FÖJ Betriebsratswahlen stattfinden, bist du wahlberechtigt (wie alle Mitarbeitenden, die mindestens 3 Monate im Betrieb sind/sein werden).

## D

### Dienstreisen / Benutzung dienstlicher Fahrzeuge

Dienstreisen werden bei einigen Einsatzstellen erforderlich sein. Damit sie als Arbeitszeit angerechnet werden und v. a. Versicherungsschutz besteht, müssen diese vorher von der Einsatzstelle (und dort auch von der hierfür zuständigen Person) genehmigt worden sein. Insbesondere bei größeren Einsatzstellen bzw. der öffentlichen Verwaltung müssen Dienstreisen schriftlich beantragt werden. Dies gilt auch und besonders für die Benutzung von Dienstwagen. Die Kosten, die z. B. für die genehmigte Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW für eine Dienstreise entstanden sind, müssen von der Einsatzstelle erstattet werden. Reisekosten sollten unmittelbar nach Durchführung der Dienstreise abgerechnet werden, evtl. gibt es hierfür bei den Einsatzstellen besondere Fristen.

Bei der Benutzung dienstlicher Fahrzeuge sollte stets besondere Vorsicht und Sorgfalt walten. Gerade kleinere Einsatzstellen haben zumeist keine Vollkaskoversicherung, d. h. bei einem selbstverschuldeten Unfall entstehen erhebliche finanzielle Belastungen. Bei fahrlässig oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfällen (z. B. unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen) oder Schäden (z. B. Diebstahl bei nicht abgeschlossenem Fahrzeug oder im Fahrzeug sichtbar abgelegten Kfz-Papieren) kann der Versicherungsschutz erlöschen; dann trägt der Verursacher (also evtl. du selbst) alle damit zusammenhängenden Kosten.

Die Erledigung privater Dinge während einer Dienstreise ist nicht zulässig. Ebenso wenig die Benutzung von Dienstwagen für private Zwecke (z. B. Einkaufen), außer es liegt eine ausdrückliche Erlaubnis für den jeweiligen Einzelfall vor!

## E

### E-Mail

Um Papier und Porto zu sparen, kommunizieren wir in der Regel per E-Mail. Dies betrifft z. B. den Versand der Seminareinladungen, Absprachen mit Seminarpat/-innen in der Vorbereitungsphase, sonstige Infos zum FÖJ etc. Deshalb sollte uns immer eine aktuelle E-Mail-Adresse von dir vorliegen und du solltest darauf achten, dass die Speicherkapazität deines Postfachs ausreicht (regelmäßig leeren!). Wir achten im Gegenzug auf angemessene Dateigrößen.



Nach deinem FÖJ erhältst du wichtige Infos und z. B. die Einladung zu Ehemaligentreffen nur, wenn wir eine gültige E-Mail-Adresse von dir haben.

|          |
|----------|
| <b>F</b> |
|----------|

### **Fachhochschulreife**

Wer die erforderlichen schulischen Leistungen erfüllt, kann mit dem FÖJ gemäß der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) die Fachhochschulreife erlangen. In § 48 Abs. 4 der OAVO findet sich die entsprechende Passage:

„Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Tätigkeit kann erbracht werden durch (...) eine mindestens einjährige Berufs- oder Praktikantentätigkeit in (...) einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr“.

### **Fahrkarten ÖPNV**

Teilnehmende an einem Freiwilligendienst (z. B. FÖJ) haben ein Recht auf verbilligte Fahrkarten (wie Azubis oder Studierende). Der RMV bietet zum Beispiel vergleichsweise günstige Monatskarten für Azubis an, die auch FÖJ-TN erwerben können. Dafür muss der FÖJ-Ausweis (s. „F“ → „FÖJ-Ausweis“) vorgelegt und unter Umständen auch Überzeugungsarbeit geleistet werden. Im Notfall immer der Hinweis auf § 1 (Ausbildungsverkehr) der "Verordnung zum Ausgleich gemeinschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr".

### **Fahrtkosten durch FÖJ-Seminare**

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme der Fahrtkosten zu den Seminaren besteht weder für die Einsatzstellen noch für den Träger. Wir versuchen jedoch, unsere Teilnehmenden aus unserem FÖJ-Seminar-Haushalt nach einem Verfahren zu unterstützen, das wir für ökologisch sinnvoll halten.

Fahrtkosten zu den Seminaren (Hin- und Rückfahrt von/zu deinem FÖJ-Wohnsitz) können beim Naturschutz-Zentrum Hessen auf gesondertem Vordruck (wird jeweils im Seminar verteilt und ausgefüllt, gib't's auch auf unserer Homepage) abgerechnet werden. Hierfür benötigen wir neben der Kontoverbindung die Anzahl der gefahrenen Kilometer (bei der Abfahrt zum Seminar also den km-Stand notieren!) bzw. die Originalfahrkarten.

#### Erstattungsbedingungen:

(Die Erstattungsbedingungen wurden zum Zeitpunkt des Drucks noch überarbeitet. Nähere Infos gibt es auf den jeweiligen Seminaren.)

Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Seminarinhalten entstehen, von der Seminarleitung vorher ausdrücklich genehmigt (z. B. Fahrten zu Exkursionen) und nicht von der Seminarleitung direkt erstattet wurden, können ebenfalls bis 2 Wochen nach dem Seminar abgerechnet werden. (Nicht darunter fallen private Einkaufsfahrten oder private Fahrten nach Ende des jeweiligen Semintages.) Auch dafür werden auf den Seminaren Formulare ausgegeben.

#### Schülerticket:

Mit dem Schülerticket kann man in ganz Hessen fahren sowie in mehrere angrenzende Gebiete, wie etwa Mainz, Eberbach und Warburg (mit RMV, NVV und VRN).

Bezugsberechtigt sind Schüler/-innen sowie Auszubildende, die in Hessen wohnen oder deren Schule oder Ausbildungsstätte in Hessen liegt. Dazu zählen z. B. auch Volontär/-innen oder Personen, die den Freiwilligendienst leisten.

Das Ticket kostet 365 EUR, kann ab Beginn jedes Kalendermonats erworben werden und gilt dann jeweils ein Jahr. Es läuft weiter, wenn es nicht jeweils zum Monatsende gekündigt wird.

Mehr Infos dazu hier: <https://www.schuelerticket.hessen.de/> .

Der Träger NZH bezuschusst das *Schülerticket* für die Gruppensprecher/-innen mit je 100 EUR. Für alle anderen gilt: Wer zur Anfahrt zu den Seminaren das *Schülerticket* nutzt, bekommt von uns je Seminar 15 EUR Zuschuss.

## Familienversicherung

s. „S“ → „Sozialversicherung“

## Finanzierung

Das FÖJ wird im Wesentlichen durch Mittel des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz finanziert, also aus Steuergeldern. Hinzu kommen die erheblichen Eigenanteile der Einsatzstellen (für Unterkunft und Verpflegung, Kranken- und Sozialversicherung, ggf. Arbeitskleidung, in vielen Fällen auch für das Taschengeld).

## Freistellung von FÖJ-Seminaren

In § 5 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes heißt es: *„Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. (...) Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.“*

Generell gefährdet ein Fernbleiben vom Seminar (ausgenommen natürlich bei einer durch Attest nachgewiesenen Erkrankung) die Anerkennung deines FÖJ. Eine Freistellung kann nur auf Antrag und nur bei Vorlage zwingender Gründe erfolgen (Der Geburtstag der Oma ist kein zwingender Grund!). Solltest du also z. B. ein Vorstellungsgespräch haben, das nur und ausschließlich in dieser Woche laufen kann, wende dich (bitte frühzeitig) an uns. Wir werden versuchen, eine Lösung zu finden.

## FÖJ-Ausweis

Für die Dauer deines FÖJ erhältst du einen FÖJ-Ausweis, mit dem du Vergünstigungen – ähnlich einem Schülerausweis – bekommen kannst. Dieser wird im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gedruckt und an deine Heimatadresse geschickt. Nicht immer wird dieser Ausweis gleich anerkannt, manchmal wirst du dann ein bisschen Durchsetzungsvermögen brauchen und zunächst erklären müssen, was es mit dem FÖJ und den Jugendfreiwilligendiensten auf sich hat (z. B. bei der BahnCard-Beantragung). Wir senden alle nötigen Angaben zeitig vor dem Beginn des jeweiligen FÖJ an das Bundesamt und haben keinen Einfluss darauf, wann die Ausweise verschickt werden.

## FÖJ-Einsatzstellen

FÖJ-Einsatzstellen müssen vom Träger anerkannt werden und einen Tätigkeitsschwerpunkt im ökologischen Bereich bieten. Der Einsatz kann ganz praktisch (Umweltbildung, Landwirtschaft, Forst, Landschaftspflege ...) oder auch mehr theoretisch (Forschung, Umweltverwaltung, Landschaftsplanung, Öffentlichkeitsarbeit ...) erfolgen. Die Einsatzstellen verpflichten sich in einer Vereinbarung mit dem Träger u. a. zur

- Auswahl der Freiwilligen
- fachlichen Anleitung der Freiwilligen
- individuellen Betreuung der Freiwilligen
- Erarbeitung eines Projekt- und Aufgabenplanes zusammen mit dem/der Freiwilligen
- Beachtung der vertraglichen Regelungen bzgl. Arbeitszeit und Urlaubsanspruch
- Mitwirkung beim Zeugnis (Zeugnisbeitrag)

Zudem sollten die Einsatzstellen mithelfen, den Bekanntheitsgrad des FÖJ zu erhöhen und Werbung/Öffentlichkeitsarbeit betreiben bzw. den Träger dabei unterstützen.

## FÖJ-Träger

In jedem Bundesland gibt es mehrere FÖJ-Träger. Sie haben u. a. folgende Aufgaben:

- Anerkennung und Betreuung von Einsatzstellen
- Kontrolle von Einsatzstellen
- Organisation u. a. des Bewerbungsverfahrens
- Seminararbeit
- pädagogische Begleitung der Freiwilligen und der Einsatzstellen
- Bescheinigungen
- Ausfertigung der Zeugnisse
- Öffentlichkeitsarbeit

Die hessischen Träger sind das Naturschutz-Zentrum Hessen e.V. in Wetzlar, die Diakonie Hessen und die Volunta gGmbH mit mehreren Geschäftsstellen.

## FÖJ-Vereinbarung

Wer ein FÖJ absolviert, geht einen Vertrag ein, der die Rechte und Pflichten aller drei Parteien regelt, d. h. dass alle drei Parteien an den Inhalt des Vertrages gebunden sind. Abweichungen vom Vertrag müssen uns gemeldet werden. Eine Kündigung des Vertrages ist nur nach Rücksprache mit allen anderen Vertragspartner/-innen und mit deren Einverständnis möglich.

## Fortbildungen

Die Teilnahme an den FÖJ-Seminaren ist Pflicht, die Einsatzstellen müssen dich dafür freistellen. Manche Einsatzstellen werden dir die Teilnahme an weiteren Fortbildungsveranstaltungen ermöglichen, die mit deiner Arbeit an der Einsatzstelle in Zusammenhang stehen. Diese Möglichkeiten solltest du wahrnehmen. Falls du darüber hinaus noch Fort- oder Weiterbildungsangebote wahrnehmen möchtest (z. B. solche, die mit deinem Berufswunsch in Verbindung stehen), kann (!) dich die Einsatzstelle hierfür auf Antrag freistellen. Auf jeden Fall musst du die tatsächliche Teilnahme nachweisen (Teilnahmebestätigung!).

## Freistellung aus persönlichen Gründen / Dienstbefreiung

Zur Wahrnehmung von Terminen zur Vorstellung bei zukünftigen Arbeitgeber/-innen bzw. der Universität ist den FÖJ-TN eine angemessene Dienstbefreiung zu gewähren (in dringenden Fällen bis zu 3 Arbeitstage). Die Freistellungswünsche sind jeweils rechtzeitig bei der Einsatzstelle zu beantragen und im Anschluss ist nachzuweisen, dass man tatsächlich z. B. bei einem Vorstellungsgespräch war. Termine während der Seminare sind zu vermeiden und auf jeden Fall vorher von uns (dem Team Freiwilligendienste des NZH) genehmigen zu lassen! Ansonsten ist z. B. eine Freistellung bei Umzug (am Umzugstag) oder bei einem Todesfall des nächsten Angehörigen (1 Tag, nur bei Eltern und Geschwistern) zu gewähren.

|          |
|----------|
| <b>G</b> |
|----------|

## Gebührenbefreiung

Eine Gebührenbefreiung zu den Rundfunk- und Fernsehgebühren ist seit dem 01.04.2005 leider nicht mehr möglich. Eine Gebührenbefreiung zu den Zuzahlungen für Medikamente etc. ist seit der Gesundheitsreform 2004 leider auch nicht mehr möglich.

## "Gehaltsmitteilung"

"Gehaltsmitteilungen" erhältst du nur bei größeren Dienststellen mit Beginn des FÖJ bzw. der ersten Zahlung und danach meist nur, wenn sich Änderungen ergeben haben bzw. Änderungen (der Adresse/der Kontoverbindung o. ä.) gemeldet wurden.

## **Gesetz**

Seit Mai 2008 gibt es das „Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten“, kurz „Jugendfreiwilligendienstegesetz“ oder JFDG. Es stellt die gesetzliche Grundlage für FÖJ und FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) dar. Den Gesetzestext findest du an verschiedenen Stellen im Internet.

## **Gesundheitszeugnis**

In einigen Einsatzstellen brauchst du eine Bescheinigung über deinen gesundheitlichen Zustand – insbesondere dort, wo du mit Lebensmitteln arbeitest. Das Gesundheitszeugnis erhältst du beim zuständigen Gesundheitsamt; evtl. reicht aber auch eine Bescheinigung von deinem Hausarzt. Die Einsatzstelle muss für die Kosten aufkommen.

Ferner ist für FÖJ-TN unter 18 Jahren eine Untersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich. Entsprechende Antragsformulare gibt es beim zuständigen Einwohnermeldeamt deiner Heimatgemeinde. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Kommune.

## **Giro-Konto**

Für die Überweisung deines Taschengeldes bzw. "Gehalts" und der Fahrtkosten brauchst du unbedingt ein eigenes Konto bei einer Bank deiner Wahl. Möglicherweise kannst du (unter Vorlage des FÖJ-Ausweises) erreichen, dass du keine Kontoführungsgebühren bezahlen musst. Falls sich deine Kontoverbindung ändert, musst du dies unbedingt der Einsatzstelle und dem Team Freiwilligendienste des NZH mitteilen.

## **Gremien**

### FÖJ-Sprecher/-innen

Jede Seminargruppe wählt im ersten Seminar zu ihrer Interessenvertretung 2 Sprecher/-innen. Die Sprecher/-innen aller hessischen FÖJ-Seminargruppen bilden das hessische FÖJ-Sprecher/-innengremium. Innerhalb dieses Gremiums werden dann die Bundesdelegierten gewählt.

Die wesentlichen Aufgaben der FÖJ-Sprecher/-innen sind:

- Ansprechpartner/-in und Interessenvertretung für die FÖJ-Teilnehmenden
- Austausch mit den anderen Sprecher/-innen auf Landes- und Bundesebene
- Weiterleitung von Informationen an die Seminargruppen
- Organisation und Koordination gruppenübergreifender, landes- und bundesweiter Aktionen

### Hessische Landesarbeitsgemeinschaft FÖJ (LAG-FÖJ)

Ihr gehören die FÖJ-Ansprechpersonen der drei hessischen Träger an. Üblicherweise trifft sie sich ein- bis zweimal im Jahr.

### Bundesarbeitskreis FÖJ (BAK-FÖJ)

Der BAK/Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V. (FÖF e.V.) vertritt als Arbeitsgemeinschaft der FÖJ-Träger die Interessen gegenüber Bund, Land und Politik. An der jährlich im Herbst stattfindenden BAK-Tagung nehmen stets auch einige FÖJ-Bundessprecher/-innen teil.

**H****Haftpflichtversicherung**

Jede/r sollte über eine Privat-Haftpflichtversicherung verfügen (möglichst mit unbegrenzter Deckungssumme)! Diese deckt allerdings in der Regel keine berufsbedingten Schäden ab. Hierfür würde man eine (in der Regel teure) Berufshaftpflichtversicherung benötigen. Ob dies sinnvoll ist, muss jede/r selbst entscheiden.

Es ist auf jeden Fall ratsam, mit der bei deinen Eltern bestehenden Versicherung (bei der du wahrscheinlich bisher mitversichert warst) abzuklären, ob du auch für die Dauer deines FÖJ mitversichert bleibst und bei welchen Schadensfällen sie greift; oder aber eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**J****Jugendarbeitsschutzgesetz**

Für Teilnehmende am FÖJ, die bei Beginn des Freiwilligen Ökologischen Jahres noch nicht volljährig sind, gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), d. h., dass der Arbeitsvertrag auch von einem/r Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet werden muss und eine Einstellungsuntersuchung beim behandelnden Hausarzt vor Beginn der Arbeitsaufnahme erforderlich ist (s. § 32 ff Jugendarbeitsschutzgesetz/Gesundheitliche Betreuung). Das entsprechende Formular erhältst du beim zuständigen Einwohnermeldeamt deiner Gemeinde; die Kosten der Untersuchung trägt das jeweilige Bundesland.

Die entsprechende Bescheinigung vom Arzt sollte vor Arbeitsaufnahme eingereicht werden!

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten besondere Arbeitszeiten (tägl. höchstens 8 Std., wöchentlich höchstens 40 Std., 5-Tage-Woche, Verbot der Sonntagsarbeit ...).

Den Gesetzestext gibt es im Internet. Wer noch nicht volljährig ist, sollte sich den unbedingt durchlesen und ggf. mit der Einsatzstelle durchsprechen!

**K****Kindergeld**

Nach dem Kindergeldgesetz haben deine Eltern auch weiterhin während deines FÖJ Anspruch auf Kindergeld. Soweit du bereits eine erste Berufsausbildung abgeschlossen hast, muss nachgewiesen werden, dass du neben der Ausbildung bzw. dem FÖJ nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig bist. Eine Einkommensgrenze gilt seit 2012 nicht mehr.

**Konflikte**

... können vorkommen. Die Klärung von Differenzen oder Konflikten sollte nicht aufgeschoben werden, sondern möglichst schnell erfolgen, um eine Verschärfung der Situation zu vermeiden. Oft genug stecken einfach nur Missverständnisse, mangelnde Kommunikation oder Unwissenheit dahinter. Egal ob es um einen Konflikt mit einem/r anderen TN oder um Probleme mit der Einsatzstelle geht, sprich uns (das Team Freiwilligendienste) an! Oft hören wir, dass FÖJ-TN zunächst Sorge hatten, gleich „eine Lawine loszutreten“, wenn sie sich an den Träger wenden. Aber damit wir helfen oder einfach nur mitdenken können, müsst ihr uns einweihen. Und falls wir weitere Schritte für erforderlich halten, werden wir das immer mit euch abstimmen. Aber die Erfahrung zeigt: Der einzige Weg in so einem Fall ist Kommunikation. Hierbei unterstützen wir gern und setzen uns z. B. für ein gemeinsames Gespräch zwischen TN, Einsatzstelle und Träger ein.

## Krankenkasse

s. „S“ → Sozialversicherung

## Krankheit

Wenn du krank bist, musst du dich umgehend bei deiner Arbeitsstelle (ab-)melden, und zwar nicht bei irgendwem, sondern bei deiner Betreuungsperson oder direkten Vorgesetzten. Spätestens ab dem 3. Tag brauchst du eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom/von der Ärzt/-in, bei manchen Einsatzstellen (oder wenn sich Fehlzeiten durch Krankheit häufen) auch schon ab dem 1. Tag. Den kleinen Zettel dieser Bescheinigung (bestimmt für den Arbeitgeber) schickst du an die Einsatzstelle; den großen musst du im Original an deine Krankenkasse weiterleiten.

Wenn du zu Beginn bzw. während des Seminars krank wirst, musst du uns ebenfalls umgehend Bescheid geben und uns ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachreichen. Dies ist wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Seminartage unbedingt erforderlich. Bitte sende das Original der Bescheinigung an das Team Freiwilligendienste, Naturschutz-Zentrum Hessen, Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar, informiere uns aber schon vorher per Fax-Kopie der Bescheinigung (an 06441 92480-48) oder per Telefon, ggf. „FÖJ-Handy“ 0151 50715563.

Bei einem Unfall während eines Seminars ist die Krankenversicherung deiner Einsatzstelle zuständig, weil sie dich im Rahmen einer Dienstreise zu dem Seminar gesandt hat. (Die Einsatzstelle ist laut § 8 des FÖJ-Vertrags verpflichtet, für dich eine Unfallversicherung abzuschließen.)

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird längstens für 42 Tage/6 Wochen gewährt, wobei die Woche mit 7 Tagen berechnet wird, d. h. Sa / So zählen mit; danach wird Krankengeld von der Krankenkasse gezahlt.

## L

### Leistungen im FÖJ

Während deines FÖJ erhältst du monatlich folgende Leistungen (Stand 2019):

|             |                                       |
|-------------|---------------------------------------|
| Taschengeld | Euro 150,00 €                         |
| Unterkunft  | Euro 231,00 € (sofern nicht gestellt) |
| Verpflegung | Euro 251,00 € (sofern nicht gestellt) |

Außerdem bezahlt die Einsatzstelle zu 100 % deine Beiträge zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Das sind zusammen noch einmal etwa 240 EUR.

### Lohnsteuer / Lohnsteuerkarte

Soweit das FÖJ das erste steuer- und sozialversicherungspflichtige „Beschäftigungsverhältnis“ darstellt, kann die Einsatzstelle als Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der/die FÖJ-TN die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), das Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die IdNr gibt's bei der Heimatgemeinde im Bürgerbüro/Stadtbüro o. ä. (Personalausweis mitnehmen).

Das Taschengeld und der Sachbezugswert für Unterkunft und Verpflegung sind steuerfrei, sofern das Jahreseinkommen in dem Jahr, in dem das FÖJ gemacht wird, weniger als den aktuellen Grundfreibetrag beträgt. Wenn du also vor dem FÖJ schon Geld verdient hast, kann es sein, dass du Lohnsteuer bezahlen musst. In diesem Fall solltest du am Jahresende eine Einkommensteuererklärung mit Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich machen, bei der du

Werbungskosten (z. B. evtl. Umzugs- und Arbeitsmittelrechnungen, Entfernungskilometer zur Arbeit usw.) geltend machen kannst.

## **M**

### **Migrationshintergrund**

Die Förder/-innen des FÖJ wünschen sich – wie wir – die verstärkte Beteiligung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund im FÖJ. Aus diesem Grund fragen wir dies in der Eingangsbefragung ab. Diese Angaben werden lediglich für die Statistik benötigt und nur anonymisiert weitergegeben.

### **Minderjährige im FÖJ**

Das FÖJ ist ein Angebot für junge Menschen, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und maximal 26 Jahre alt sind. Für minderjährige FÖJ-TN gelten aber einige Besonderheiten. Zum Beispiel ...

- ... muss der FÖJ-Vertrag in diesem Falle für den/die Teilnehmende/n von einem/r Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
- ... ist von einem/r Erziehungsberechtigten eine Erklärung zur Aufsichtspflicht zu unterzeichnen, die der Absicherung der Betreuungspersonen auf der Einsatzstelle wie auch während der Seminare dient.
- ... müssen der/die Minderjährige und ein/e Erziehungsberichtigte/r mit Unterschrift die Anerkennung der Verhaltensregeln gemäß dem Jugendschutzgesetz bestätigen.
- ... gelten gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz einige arbeitsrechtliche Besonderheiten, insbesondere bzgl. Arbeitszeiten und Urlaub. Nähere Infos dazu gibt's auch auf der FÖJ-Homepage [www.foej-hessen.de](http://www.foej-hessen.de).

## **N**

### **NZH / NAH**

Vielleicht seid ihr bereits über die verwirrenden unterschiedlichen Bezeichnungen gestolpert. Kurz zur Erklärung: Das Naturschutz-Zentrum Hessen (NZH) ist ein eingetragener Verein und einer der hessischen Träger des FÖJ. Die Naturschutz-Akademie Hessen (NAH) ist eine Kooperation von NZH e. V. und dem Land Hessen. Näheres dazu gibt es auf der NAH-Homepage [www.na-hessen.de](http://www.na-hessen.de) in der Rubrik „Über uns“. Vereinfacht kann man sagen, dass das NZH seinen Sitz in der NAH hat und zur NAH gehört.

## **P**

### **Partizipation**

Das FÖJ setzt auf Beteiligung der Teilnehmenden. Alle FÖJ-TN sind deshalb aufgefordert, sich an der Ausgestaltung des FÖJ zu beteiligen. Dies geschieht natürlich zunächst einmal im Rahmen des FÖJ-Sprecher/-innenwesens, auf das wir großen Wert legen. Mit der Wahl der Gruppensprecher/-innen entscheidet ihr mit, wer sich auf Landes- und Bundesebene für eure Interessen als FÖJ-TN einsetzt. Und FÖJ-Sprecher/-innen haben tatsächlich Einflussmöglichkeiten, z. B. haben die FÖJ-Bundessprecher/-innen eigene Redezeit bei der jährlichen Bund-Länder-Klausur-Tagung. Wir als Träger dürfen da nicht einmal teilnehmen.

Aber auch die Seminare machen wir nicht FÜR euch, sondern MIT euch. Im ersten Seminar kannst du deine Themenwünsche einbringen und zusammen basteln wir daraus dann einen groben ersten „Seminarfahrplan“. Außerdem kannst du dich in verschiedenen Kleingruppen beteiligen, z. B. als „Seminarpate/-in“, in der Planungsgruppe „Abschlussabende“ oder in der

Gruppe „FÖJ-T-Shirt“ oder ..., oder ..., oder... Jederzeit willkommen ist ein inhaltlicher Beitrag, z. B. ein Referat oder eine selbst geplante Aktion. Bei der organisatorischen Abwicklung muss eh jeder mal ran, z. B. beim Küchendienst.

## **Pflegeversicherung**

s. „S“ → „Sozialversicherung“

## **Private Krankenversicherung**

Während des FÖJ musst du dich gesetzlich krankenversichern.

Wenn nach dem FÖJ wieder die Voraussetzungen für eine Versicherung in der privaten Krankenversicherung erfüllt sind, kannst du die private Versicherung wieder aufnehmen. Mit deinem Versicherungsunternehmen sollte geklärt werden, zu welchen Bedingungen du deshalb eine sogenannte Anwartschaftsversicherung (meist gegen eine geringe Gebühr) abschließen kannst, damit du nach dem FÖJ wieder zu den gleichen Konditionen in die private Krankenversicherung wechseln kannst. Generell solltest du im Vorhinein klären, ob der Abschluss dieser Versicherung sinnvoll ist. Wenn du vorhast, nach dem FÖJ ein Hochschulstudium anzufangen, solltest du dich durch eine gesetzliche Krankenkasse beraten lassen, unter welcher Voraussetzung ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung besteht, wenn mit Beginn des Studiums der private Krankenversicherungsschutz wieder aufgenommen werden soll.

Nähere Infos zum Thema Krankenversicherung findest du unter: <https://tinyurl.com/foej-Krankenversicherung>.

Sonstiges s. „S“ → „Sozialversicherung“

## **Projekt**

Während deines FÖJ führst du ein eigenes FÖJ-Projekt durch. Darüber solltest du dir Gedanken machen, sobald du mit deiner Einsatzstelle „warm geworden bist“, wenn du also einen Eindruck davon hast, was dort vielleicht noch fehlt oder optimiert werden könnte. Wie dein Projekt genau aussehen soll, musst du mit deiner Einsatzstelle im Vorfeld abstimmen. Vielleicht hat ja auch deine Betreuungsperson Anregungen oder Vorschläge. Planung und Durchführung sollst du dann weitestgehend selbstständig in die Hand nehmen. In der Vergangenheit gab es z. B. folgende FÖJ-Projekte:

- Entwicklung einer Rallye oder Themenführung für Schulklassen
- Planung und Bau einer Kräuterspirale, eines Klangobjektes, eines Bienenhotels o. ä.
- Renaturierung einer Grünfläche, Anlage einer Obstwiese, Bau einer Trockenmauer o. ä.
- Entwicklung und Erstellung von Info-Broschüren, Info-Tafeln o. ä.

Hier ist Fantasie gefragt. Es sollte etwas sein, das deiner Einsatzstelle über dein FÖJ hinaus von Nutzen ist. Planung und Umsetzung erfolgen während der Arbeitszeit. Die Einsatzstelle soll dir dafür ausreichend Zeit geben (10 - 15 % deiner Arbeitszeit), ohne dass allerdings andere dringende Aufgaben vernachlässigt werden. Klare und rechtzeitige Absprachen sind auch notwendig, wenn du für dein Projekt Hilfe, Arbeitsmittel oder Geld benötigst. Nähere Hinweise, wie man ein Projekt systematisch plant und durchführt, bekommt ihr während des ersten Seminars.

Sinnvollerweise widmest du dich in Zeiten mit geringerem Arbeitsanfall (z. B. in den Wintermonaten) verstärkt deinem FÖJ-Projekt. Über den Fortgang der Planung und Umsetzung solltest du deine Einsatzstelle auf dem Laufenden halten und bei den FÖJ-Seminaren den anderen TN berichten. Beim gemeinsamen Mai-Seminar aller 4 Gruppen präsentiert jede/r ihr/sein Projekt den anderen FÖJ-TN. Im Idealfall sollte es zu diesem Zeitpunkt (so gut wie) abgeschlossen sein.

Bitte beachte: Das Projekt ist wichtig! Sollte es durch eigenes Verschulden nicht abgeschlossen werden, kann dies die Anerkennung deines FÖJ gefährden.



**R****Rentenversicherung**

s. „S“ → „Sozialversicherung“

**S****Schwangerschaft / Mutterschutz**

Im Falle einer Schwangerschaft musst du der Einsatzstelle und uns diese bitte sofort nach Bekanntwerden durch Vorlage eines Attestes des/der Gynäkolog/-in anzeigen, da auch die Einsatzstelle dazu verpflichtet ist, diese Schwangerschaft zu melden. Nach dem Mutterschutzgesetz gelten besondere arbeitsrechtliche Bedingungen. Das Mutterschutzgesetz gibt es ebenfalls im Internet.

**Seminare**

In § 5 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes heißt es:

*„Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. (...) Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist Pflicht.“*

*Und in Paragraph 8 des FÖJ-Vertrags steht:*

*"Die Einsatzstelle verpflichtet sich [...]*

*- den Teilnehmer / die Teilnehmerin für die Teilnahme an den Begleitseminaren freizustellen."*

Der Träger NZH veranstaltet in jedem FÖJ fünf fünftägige Seminare pro FÖJ-Gruppe an verschiedenen Orten in Hessen. Hier lernst du die anderen FÖJ-TN kennen, kannst Erfahrungen austauschen, diskutieren, Neues lernen und viel Spaß haben. Die Seminare werden von den Teilnehmenden mitgestaltet: Jede/r ist aufgefordert, inhaltliche und organisatorische Seminarbeiträge zu liefern (s. „P“ → „Partizipation“).

Die Termine für alle Seminare erhältst du mit Beginn deines FÖJ. Zu jedem Seminar kommt einige Wochen vor Beginn eine Einladung als PDF-Datei per Mail. Bitte melde dich zum jeweils gesetzten Zeitpunkt mit den geforderten Daten (z.B. zur Anreise und Verpflegung) zurück! Falls zwei Wochen vor dem Seminar bei dir noch keine Einladung eingetroffen ist, frage bitte unbedingt beim Träger nach und stelle sicher, dass du per E-Mail erreichbar bist und dein Postfach ausreichend Platz hat!

Die Teilnahme an den Seminare ist – s. Zitate oben – verpflichtend und gesetzlich vorgeschrieben. Solltest du krank sein, benötigen wir sofort ein Attest als Beleg für unsere Akten. In allen anderen Fällen gefährdet ein Fernbleiben vom Seminar die Anerkennung deines FÖJ. Zu einem vollständigen FÖJ gehören nicht nur mindestens sechs Monate, sondern auch mindestens 15 Seminartage, denn so viele sind für jedes FÖJ als Minimum vorgeschrieben. (Zitat JFDG: "Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt.")

Das heißt: Die Zählung beginnt überhaupt erst bei 15 Tagen für die Mindestdauer sechs Monate. Wenn man dann aufwärts zählt, landet man bei 25 Tagen für 12 Monate.

Konkret also:

|           |         |
|-----------|---------|
| 6 Monate  | 15 Tage |
| 7 Monate  | 15 Tage |
| 8 Monate  | 17 Tage |
| 9 Monate  | 19 Tage |
| 10 Monate | 21 Tage |
| 11 Monate | 23 Tage |

12 Monate      25 Tage

Eine Freistellung kann nur auf Antrag und nur in besonderen Ausnahmesituationen erfolgen. Näheres hierzu findest du unter „F“ → „Freistellung“.

*Unfall während Seminar s. „K“ → „Krankheit“*

### **Seminareinladungen / Post vom Träger**

Die Einladungen zu den Seminaren bekommst du von uns per E-Mail. Die Abschlussbescheinigung sowie das Zeugnis gehen an deine Heimatadresse. Bitte denke daran, deine Einsatzstelle und uns als Träger sofort zu unterrichten, wenn sich deine Anschrift ändert, z. B. wenn du nach dem FÖJ fürs Studium umziehst.

### **Seminarpat/-innen**

Dass die Seminare „nicht wie Schule“ sein sollen, ist ein oft geäußerter Wunsch. Nun gibt es natürlich Ähnlichkeiten zwischen Schule und Seminaren, etwa, dass wir hier wie dort etwas lernen wollen. Aber es gibt auch Unterschiede, zum Beispiel diesen: Für die Seminare sind alle Beteiligten zuständig und verantwortlich. Das bedeutet: Jede/r kann und soll etwas beitragen. So gibt es für die Seminare 2, 3 und 5 Seminarpat/-innen. Das sind einige Teilnehmende, die gemeinsam mit ihrer Seminarleitung das Programm zusammenstellen und ggf. selbst Programmpunkte durchführen. Was es da zu beachten gibt, erfährst du im ersten Seminar.

### **Sozialversicherung (SV)**

Solltest du schon einmal gesetzlich krankenversichert gewesen sein, hast du bei deiner KK auch bereits eine Sozialversicherungsnummer. Sie steht normalerweise auf der Mitgliedsbescheinigung der KK. Solltest du bislang über die Familie oder privat versichert gewesen sein, wähle bitte eine gesetzliche Krankenversicherung aus und teile dieser mit, dass du am 01.09. (bzw. wann du anfängst) einen sozialversicherungspflichtigen Freiwilligendienst bei der Einsatzstelle XY (Name und Adresse der ES), die auch die Arbeitgeberfunktion übernimmt, beginnen wirst. (Der Hinweis auf die Arbeitgeberfunktion ist wichtig, weil manche KK die Mitgliedsbescheinigungen fälschlicherweise an uns schicken. Wir als Träger sind jedoch nicht Arbeitgeber.) Die KK schickt dir dann eine Mitgliedsbescheinigung, die auch die SV-Nummer enthält. Wenn alles klappt, benachrichtigt die KK auch die Einsatzstelle. Zur Sicherheit solltest du deiner ES bis zum FÖJ-Start die KK und die SV-Nummer trotzdem mitteilen.

Die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil!) werden von der Einsatzstelle getragen! Mit Beginn des FÖJ nimmt die Einsatzstelle die Anmeldung zur Sozialversicherung vor und übernimmt die gesamten Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), d. h., dass die für Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung sowie Krankenkasse fälligen Beiträge von der Einsatzstelle abgeführt werden. Dir entstehen hier keine Kosten!

Damit das alles reibungslos funktioniert, benötigt die Einsatzstelle von dir:

- deine Steuer-Identifizierungsnummer
- deine Bankverbindung inkl. IBAN und BIC
- den Namen deiner Krankenkasse (am besten Mitgliedsbescheinigung der KK)
- deine Sozialversicherungsnummer (steht auch in der Mitgliedsbescheinigung der KK)

Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung: Nach dem Gesetz zur Berücksichtigung von Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz – KiBG) zahlen Kinderlose ab Vollendung des 23. Jahres seit dem 01.01.2005 einen Beitragszuschlag von 0,25 %. Den Zuschlag trägt im Fall FÖJ die Einsatzstelle für dich! Jedes einzelne Kind löst eine Zuschlagsfreiheit aus. Kinder im Sinne des Gesetzes sind hierbei auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder sowie verstorbene Kinder,

so sie lebend geboren wurden. Falls bei einer/m FÖJ-TN über 23 Jahre eine Elterneigenschaft vorliegt, sollte dies der Einsatzstellen und dem Träger noch vor Arbeitsaufnahme mitgeteilt werden.

### **Sozialversicherungsnummer/-ausweis**

Nach Anmeldung zur Sozialversicherung erhältst du eine Sozialversicherungsnummer, die dich dein ganzes Versicherungsleben begleiten wird. Die Nummer gilt auch beim Wechsel des Versicherungszweiges und ändert sich auch auf Grund einer Eheschließung nicht. Jede/r Arbeitnehmer/-in erhält grundsätzlich einen Sozialversicherungsausweis, aus dem sich auch die Sozialversicherungsnummer ergibt. Dieser Ausweis muss der Einsatzstelle vorgelegt werden (sobald du ihn hast) und wird nach Beendigung des FÖJ zurückgegeben. Er muss gut aufgehoben werden, da der/die nächste Arbeitgeber/-in ihn wieder benötigt!

### **Studium**

Die Zeit im FÖJ wird als Wartesemester anerkannt. Die „Stiftung für Hochschulzulassung“ (früher: ZVS) gibt außerdem an, dass „ein abgeschlossener Dienst als nachrangiges Auswahlkriterium berücksichtigt“ wird. Außerdem habt ihr, falls ihr während des FÖJ die Zulassung für einen Studienplatz erhaltet, bei Dienstende einen Anspruch auf erneute Auswahl, d. h. euer einmal zugesagter Studienplatz bleibt euch erhalten. Was für Studiengänge ohne die Beteiligung der „Stiftung für Hochschulzulassung“ (früher: ZVS) gilt, solltest du zur Sicherheit bei der jeweiligen Uni erfragen. Je nach Tätigkeit und Studiengang kann das FÖJ evtl. als außeruniversitäres Praktikum anerkannt werden. Unter Umständen muss dann auf bestimmte Inhalte im FÖJ-Zeugnis geachtet werden. Die Entscheidung liegt letztlich bei der Uni bzw. beim jeweiligen Lehrstuhl.

### **Studiumsbeginn**

Dein Studium darfst du erst nach Ende deines FÖJ antreten. Bitte überprüfe deshalb die Vertragsdauer, bevor du dich immatrikulierst. Um Überschneidungen zu vermeiden, ist ggf. ein Aufhebungsvertrag zu schließen und das FÖJ vorzeitig zu beenden. Nähere Erläuterungen dazu findest du unter „A“ → „Ausbildungsbeginn“.

|          |
|----------|
| <b>T</b> |
|----------|

### **Tätigkeitsrahmen**

Der Rahmen deiner Aufgaben ist in der Einsatzstellenbeschreibung festgelegt. Diese Beschreibung dient dem Träger als Grundlage für die Anerkennung als ES. Vor deiner Bewerbung für eine ES hast du sicherlich die Beschreibung der Aufgaben auf unserer Homepage gelesen. Eventuell wurden beim Vorstellungsgespräch zusätzliche Aufgaben oder Details abgesprochen. Es ist sinnvoll, solche Absprachen schriftlich festzuhalten. Diese Absprachen sollten verbindlich sein und du solltest gelegentlich überprüfen, ob deine tatsächlichen Aufgaben damit übereinstimmen.

"Einfache" Tätigkeiten wie kopieren, aufräumen, Spüldienst etc. sollten lediglich einen Teil deiner Arbeitszeit ausmachen. Wer während seines FÖJ als Mitglied im Haushalt der Einsatzstellenfamilie lebt, muss sich natürlich wie alle Mitbewohner/-innen an den täglichen Aufgaben beteiligen, z. B. kochen oder putzen. Frauen sollten evtl. hinterfragen, ob solche Aufgaben in gleichem Maße auch männlichen FÖJ-TN übertragen werden.

Die Einsatzstellen sollen gemeinsam mit dir in den ersten Monaten einen Aufgabenplan/eine Tätigkeitsbeschreibung erstellen. Dies bedeutet auch, dass du innerhalb dieser Zeit wissen solltest, was für ein Projekt du durchführen möchtest. Hierfür sollten dir dann 10 - 15 % der Arbeitszeit zur Verfügung stehen.

Bitte informiere uns, wenn es hier Schwierigkeiten gibt, die du nicht selbst ansprechen und lösen kannst, damit wir gemeinsam mit dir und der Einsatzstelle einen Weg finden.

### **Taschengeld**

Du erhältst ein monatliches Taschengeld von 150 Euro sowie Unterkunft und Verpflegung oder einen finanziellen Ausgleich hierfür (s. „L“ → „Leistungen im FÖJ“).

### **Tauschrausch „Ökiglück“**

Hierbei handelt es sich um ein Austauschprogramm für FÖJ-TN, die neben ihrer eigentlichen Einsatzstelle noch eine weitere kennenlernen möchten. Diese kann in einem ganz anderen Bundesland liegen und auch ganz andere Tätigkeiten bieten. Wichtig ist nur, dass sie durch einen FÖJ-Träger als FÖJ-Einsatzstelle anerkannt ist.

Entweder tauscht man für einen zuvor vereinbarten Zeitraum (meist 1 - 2 Wochen) den Platz mit der/dem dortigen TN, oder aber erst besuchst du die/den TN auf der Tauscheinsatzstelle, dann kommt er/sie mit auf deine Einsatzstelle (oder auch andersherum). Im Internet findest du unter [www.foej.net/forum](http://www.foej.net/forum) im Bereich „Ökiglück“ andere tauschwillige FÖJ-TN oder kannst selbst nach einem Tauschpartner suchen.

Natürlich müssen alle Beteiligten einverstanden sein. Außerdem brauchst du diese beiden Formulare, die du beim NZH erhältst: Den Ökiglück-Antrag musst du vor dem Tausch einreichen und dir genehmigen lassen (Versicherungsschutz!). Die Ökiglück-Bescheinigung muss dir die Tauscheinsatzstelle unterschreiben und du schickst sie dann unmittelbar nach Tauschende an das NZH. Mit Ökiglück zusammenhängende Fahrtkosten können nicht erstattet werden.

## **U**

### **Überstunden**

Die wöchentliche Arbeitszeit soll die aller anderen Beschäftigten und im Schnitt 40 Std./Woche nicht übersteigen. Überstunden können trotzdem in deiner Arbeitsstelle anfallen, sollten abgesprochen werden und müssen (möglichst zeitnah) durch Freizeit ausgeglichen werden. Es ist mit den Verantwortlichen der Einsatzstelle – spätestens wenn die ersten Überstunden anfallen – zu klären, wie viele Überstunden maximal angehäuft werden dürfen und wie der Abbau der Überstunden erfolgen soll.

Es ist übrigens nicht immer eine gute Idee, sich Urlaub und Überstunden bis zum Schluss des FÖJ aufzuheben mit dem Hintergedanken, dann ein gutes Stück eher aufhören zu können. Wir erleben es immer wieder, dass Teilnehmende aus verschiedenen Gründen einen Monat vor dem eigentlichen Ende ihres FÖJ aufhören wollen, z. B. um ein verpflichtendes Vorpraktikum vor dem Beginn einer Ausbildung ableisten zu können. Dann wird es natürlich kompliziert, wenn man sich viel freie Zeit für genau diesen letzten Monat aufgespart hat, der nun wegfallen müsste. Nicht immer sind Einsatzstelle (und ggf. Träger) in solchen Fällen bereit, einer kulantem Lösung zuzustimmen – der Resturlaub ist dann womöglich einfach futsch! Also: Denke rechtzeitig an den Abbau des Resturlaubs und der Überstunden!

### **Unentschuldigtes Fehlen**

Unentschuldigtes Fernbleiben (= auch nicht sofort gemeldete Krankheit!) von der Arbeit bzw. von den Seminaren bedeutet einen Verstoß gegen die vertragliche Vereinbarung und zieht eine Abmahnung und ggf. eine Kürzung der Leistungen (Taschengeld) nach sich. Eine Wiederholung kann zur fristlosen Vertragsbeendigung und Nicht-Anerkennung des FÖJ führen.

## Unfallversicherung

Während deiner Arbeitszeit bist du über die Einsatzstelle unfallversichert. Dies gilt auch während der Seminare. In jedem Fall musst du einen evtl. Schaden bei der Einsatzstelle SOFORT anzeigen. (s. „A“ → „Arbeitsunfall“).

## Unterkunft

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Die Einsatzstelle stellt selbst Wohnraum zur Verfügung (es wird kein Unterkunftsgeld ausbezahlt, auch nicht, wenn du auf den gestellten Wohnraum verzichtest).
- Der/die FÖJ-TN sucht sich selbst Wohnraum, evtl. mit Unterstützung der Einsatzstelle (es wird Unterkunftsgeld ausbezahlt).
- Der/die FÖJ-TN wohnt weiterhin zu Hause bei den Eltern (es wird Unterkunftsgeld gemäß Sozialversicherungsentsgeltverordnung ausbezahlt).

## Urlaub

Während deines FÖJ hast du Anspruch auf mindestens 26 Arbeitstage Urlaub, wobei nur Werktage als Urlaubstage zählen. Für Sams-, Sonn- und Feiertage muss kein Urlaub beantragt werden. Für Teilnehmende, die zu Beginn des Kalenderjahres unter 17 bzw. 16 Jahre alt waren, erhöht sich der Urlaubsanspruch gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz auf 27 bzw. 30 Tage.

Die Urlaubsplanung sollte zu Beginn des FÖJ mit der Einsatzstelle grob abgesprochen und der Urlaub dann rechtzeitig beantragt werden. Nur aus dringenden dienstlichen (z. B. wegen plötzlicher Personalknappheit oder bekannter Arbeitsspitzen) oder sozialen (Vorrang von Arbeitnehmer/-innen mit schulpflichtigen Kindern) Gründen kann ein frühzeitig (!) beantragter Urlaub abgelehnt werden. Während der Seminare kannst du keinen Urlaub nehmen.

|   |
|---|
| V |
|---|

## Verpflegung

Entweder wirst du bei der Einsatzstelle mit verpflegt (Teilnahme am gemeinsamen Essen oder es werden Lebensmittel zum selbst Kochen zur Verfügung gestellt) oder du erhältst monatlich einen Ausgleich ausgezahlt, um dich selbst zu verpflegen (dies auch, wenn du noch zu Hause wohnst). Falls du Allergien hast, bestimmte Lebensmittel nicht isst oder vegetarisch lebst, solltest du dies der Einsatzstelle frühzeitig mitteilen und uns vor den Seminaren darauf hinweisen.

Unterkunft und Verpflegung während der Seminare werden über die Bundesförderung finanziert, hier entstehen also dir oder der Einsatzstelle keine Kosten.

## Visum

Sofern ausländische Teilnehmende aus Nicht-EU-Ländern am FÖJ teilnehmen und hierfür ein Visum benötigen, muss dieses rechtzeitig vorab bereits im Heimatland beantragt werden. Eine Arbeitserlaubnis ist für ein FÖJ nicht erforderlich.

## Vorpraktikum

Das FÖJ kann in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt werden. Informiere dich diesbezüglich bitte frühzeitig und genau bei der Schule, Uni oder „Stiftung für Hochschulzulassung“ (früher: ZVS).

**Waisenrente**

Waisenrente/Halbwaisenrente wird während des FÖJ in der Regel weitergezahlt. Bitte frage im konkreten Fall beim Rentenversicherungsträger nach. Dort wird eine Kopie der FÖJ-Bescheinigung benötigt.

**Wochenenddienst**

Wochenenddienst ist in einigen Einsatzstellen erforderlich und wird dann i. d. R. durch Freizeit unter der Woche ausgeglichen. (Wenn du in der einen Woche auch Samstag und Sonntag gearbeitet hast, könntest du dies z. B. - nach Absprache!!! – mit einem folgenden verlängerten Wochenende ausgleichen.) Bitte beachte: Wer sein FÖJ z. B. auf einem landwirtschaftlichen Betrieb absolviert, muss sich bewusst sein, dass Tiere auch am Wochenende und ggf. in den Abendstunden betreut und versorgt werden müssen. Aber auch auf solchen Einsatzstellen gilt die Wochenarbeitszeit von im Schnitt 40 Stunden. Es sollte außerdem sichergestellt sein, dass du auch während des FÖJ ausreichende freie Wochenenden hast, um deine sozialen Kontakte am bisherigen Wohnort aufrecht zu erhalten.

**Wohnberechtigungsschein**

Wenn du eine günstige Wohnung anmieten willst, ist es ratsam, beim zuständigen Sozialamt einen sogenannten „Wohnberechtigungsschein“ zu beantragen.

**Wohngeld**

Personen mit geringem Einkommen können Wohngeld beantragen. Für FÖJ-TN gilt das nur, wenn die Wohngeldstelle (meist beim Sozialamt der Gemeinde) anerkennt, dass du nicht mehr dem elterlichen Haushalt zugehörst und „komplett abgenabelt“ bist. Das funktioniert also nur mit Erstwohnsitz.

Das monatliche Einkommen ergibt sich aus Taschengeld + Unterkunft + Verpflegung, egal ob letztere als „geldwerte Leistung“ von der Einsatzstelle gestellt oder als finanzieller Ausgleich ausgezahlt werden. Im Internet kann man der Wohngeldtabelle entnehmen, welche Ansprüche rein rechnerisch bestehen. Vom Einkommen werden generell bei der Festsetzung des Wohngeldanspruches 6 % abgezogen. Weiterhin hängen die Ansprüche von der jeweils zu zahlenden Miete ab. Nähere Infos gibt's im Internet unter [www.wohngeld.de](http://www.wohngeld.de).

**Wohnung**

Soweit die Einsatzstelle keine Unterkunft stellt und die Entfernung zur Einsatzstelle Pendeln unmöglich macht, bleibt nur die Wohnungssuche. Je nach Umgebung lassen sich über Unis und Studentenwerke günstige Unterkünfte z. B. in WGs finden. Ein guter Tipp sind auch Aushänge am Kleinanzeigenbrett der örtlichen Supermärkte oder das Internetportal [www.wg-gesucht.de](http://www.wg-gesucht.de). In jedem Fall sollte euch die Einsatzstelle bei der Wohnungssuche unterstützen, denn die Mitarbeitenden kennen sich in der Region aus. Also immer fragen!

**Z****Zeugnis**

Jede/r FÖJ-TN bekommt nach Ende des FÖJ ein Zeugnis, das sich aus einem Zeugnisteil der Einsatzstelle und einem Zeugnis-Rahmen des Trägers mit Angaben zur Person und zu den Seminaren zusammensetzt. Der Zeugnisteil der Einsatzstelle sollte Folgendes enthalten:

- Übersicht über das Aufgabengebiet und die Tätigkeiten bei der Einsatzstelle
- berufsqualifizierende Merkmale der Tätigkeit (wenn vorhanden)
- Aussagen über die Arbeitsmotivation, das Engagement, das Interesse, die Arbeitsweise, das Arbeitsergebnis, das Verhältnis gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeiter/-innen etc.
- eine zusammenfassende Leistungsbeurteilung
- ggf. Hinweise auf besondere Projekte/Tätigkeiten

Die Einsatzstelle liefert uns als Träger am Ende deines FÖJ ihren Zeugnis-Teil in einer Form, die Copy & Paste zulässt. Wir fügen ihn in dein von uns vorbereitetes FÖJ-Zeugnis ein, ergänzen ggf. einige Anmerkungen über deine Mitarbeit auf den Seminaren und eventuelle Besonderheiten und schicken es dir zu, sobald uns dein Abschlussbericht vorliegt.

**Und nun gutes Gelingen für dein FÖJ !**

